

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) JT Smart-Tech e.U.

Stand: Jänner 2025

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der JT Smart-Tech e.U., FN 598414 x (im Folgenden kurz „JT Smart-Tech“) und ihren Kunden (in weiterer Folge „Vertragspartner“ genannt) für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Die JT Smart-Tech kontrahiert überwiegend mit Unternehmern bzw juristischen Personen. Diese AGB gelten daher auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Rahmenvereinbarung).

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar unter <https://www.jt-smarttech.at/> und wurden diese auch an den Vertragspartner übermittelt.

1.3. Die JT Smart-Tech oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen, Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.4. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei hievon unberührter Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.

1.5. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der JT Smart-Tech oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung seitens der JT Smart-Tech rechtsverbindlich.

1.6. Allgemeine Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der JT Smart-Tech. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsdauer

2.1. Angebote der JT Smart-Tech sind grundsätzlich freibleibend (unverbindlich), außer es werden schriftlich hievon abweichende Regelungen getroffen. Weiters verstehend sich unsere Angebote und deren Durchführung vorbehaltlich der Lieferung durch unsere Lieferanten.

2.2. Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt; eine Gewährleistung für deren Richtigkeit kann seitens JT Smart-Tech nicht übernommen werden.

2.3. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) durch die JT Smart-Tech, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden, zustande.

2.4. Für sämtliche Verträge wird eine individuelle Mindestvertragsdauer vereinbart. Sofern die mit der JT Smart-Tech abgeschlossenen Verträge nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, verlängern sich diese automatisch um die vereinbarte Mindestvertragsdauer.

2.5. Die JT Smart-Tech ist berechtigt von Verträgen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Die Frist beginnt ab Kenntnis der JT Smart-Tech von der Kreditwürdigkeit des Kunden zu laufen.

3. Leistungsumfang

3.1. JT Smart-Tech bietet nachstehende Leistungen an:

- Beratung IT-Strategie
- Optimierung bestehender IT-Systeme
- Verkauf von Hardware und Software
- Client-Installation und Konfiguration (MS Windows, MS Office, etc.)
- Server-Installation und Konfiguration (MS Windows, Linux, NAS, etc.)
- WLAN- und LAN-Infrastruktur
- IT Security (HW-Firewall, Client-Security, etc.)
- laufender Support (Remote und vor Ort)
- eMail-Archivierung (Langzeit-Archivierung, MailStore)
- Datensicherheit (Backup und Recovery)
- Homepage-Erstellung und Betreuung (optional inkl. Web-Hosting)
- Erstellung/Programmierung von individueller Software oder Addons/Plugins für Standardsoftware etc.

4. Lieferungen und Leistungserbringung

4.1. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die JT Smart-Tech abgeleitet werden können.

4.2. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zu Teillieferungen. Sofern er keine Teillieferungen wünscht, verpflichtet er sich dies der JT Smart-Tech bei Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

4.3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde, sofern möglich und erkennbar, sofort nach Empfang der Ware dem Transportunternehmen sowie der JT Smart-Tech spätestens binnen 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich und unter Übermittlung von Fotos der Schäden, mitzuteilen.

4.4. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden.

4.5. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von JT Smart-Tech, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Kunden als vorweg genehmigt.

4.6. Angekündigte Liefertermine sind, sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt, nicht verbindlich, sondern Richttermine. Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Hindernisse, auch in der Sphäre von JT Smart-Tech oder dessen Unterlieferanten/Subunternehmen, entbinden die JT Smart-Tech von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. JT Smart-Tech ist jedoch bemüht angekündigte Liefertermine einzuhalten.

4.7. Der Vertrag kann unter anderem auch die Konzeption eines Softwareeinsatzes, die Bestandsaufnahme des bestehenden Softwaresystems, die Erstellung einer Anforderungsdefinition für das künftige Softwaresystem, die Umsetzung der Anforderungsdefinition in funktionalen Spezifikationen, das Projektmanagement, die Erstellung von Individualsoftware, den Verkauf von Soft-

und Hardware, die Einschulung und Umstellungsunterstützung, die Wartung und Weiterentwicklung der Software, die Übertragung von Urheber- und Verwandtenschutzrechten, die Herstellung von Datenträgern, Online-Betrieb, Online-Betreuung, Patch-Betrieb, Datenbankverwaltung, Betreuung WAN (Wide Area Network), Betreuung LAN (Local Area Network) und sonstige Dienstleitungen enthalten.

4.8. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die JT Smart-Tech aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Vertragspartner zur Verfügung stellt.

5. Überprüfung der Ware und Gefahrenübergang

5.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf deren Vollständigkeit sowie die Übereinstimmung laut Auftragsbestätigung zu überprüfen. Unterbleibt eine Reklamation bei der Warenübernahme, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Überprüfung nicht erkennbar war.

5.2. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

5.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von JT Smart-Tech benannt sind, auf den

Vertragspartner über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von JT Smart-Tech

verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistungen an den Vertragspartner.

6. Vergütung und Preise

6.1. Die von JT Smart-Tech genannten Preise verstehen sich ab Auslieferungslager, d.h. Geschäftssitz der JT Smart-Tech. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer, andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Abwicklungspauschale werden dem Vertragspartner entsprechend dem jeweiligen Aufwand gesondert verrechnet.

6.2. JT Smart-Tech behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei JT Smart-Tech eintreten. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt, sind stets freibleibend und kostenpflichtig.

6.3. Alle Preisangaben erfolgen in der Währung EURO. Bei Daueraufträgen werden die Preise nach dem VPI 2015 wertgesichert. Ausgangspunkt für die Wertsicherung ist der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Index. Eine Anpassung des Preises ist nur dann vorzunehmen, wenn die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für einen Monat verlautbarte Indexzahl die für die Berechnung des letzten Preises herangezogene Indexzahl um mindestens 5% übersteigt. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, so tritt an die Stelle des vereinbarten VPI ein gleichartiger, regelmäßig ermittelter und veröffentlichter Index, der die verhältnismäßige Preissteigerung der erhobenen Preise wiedergibt. Unterlassene Preiserhöhungen gelten nicht als Verzicht und können in den Folgejahren berücksichtigt werden.

6.4. Der Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Darüber hinaus vom Vertragspartner gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Transportversicherungen erfolgen nur auf Bestellung und Kosten des Vertragspartners.

6.5. Vom Wartungs- bzw. Supportvertrages nicht umfasst sind nachstehende Leistungen:

- Behebung von Ausfällen oder Störungen, die durch höhere Gewalt (z.B. Spannungsschwankungen, direkter oder indirekter Blitzschlag, Feuer, Wasser) oder äußere Einwirkungen (zB Virenbefall, Sabotage, Sachbeschädigung, udgl) hervorgerufen werden;
- Behebung von Störungen und Fehlern mangels Verwendung von Updates und/oder Datensicherungen durch den Vertragspartner;
- Behebung von Störungen und Fehlern aufgrund unsachgemäßer Behandlung und Bedienungsfehler;
- Behebung von Störungen und Fehlern beruhend auf der Verwendung nicht geeigneter Betriebsmittel, Datenträger oder sonstigem Zubehör;
- Behebung von Störungen und Fehlern aufgrund vom Vertragspartner veranlasste Änderungen, sofern diese nicht von der JT Smart-Tech durchgeführt wurden;
- Behebung von Störungen und Fehlern durch vom Vertragspartner selbst durchgeführte Um-Installationen oder Updates;
- Individuelle Programmanpassung bzw. Neuprogrammierungen;
- Datenkonvertierungen;

Diese unter Punkt 6.5. genannten Leistungen werden dem Vertragspartner nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

7. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

7.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten/Lieferungen umfassen, ist JT Smart-Tech berechtigt Teilleistungen und Teillieferungen zu erbringen und dazu Teilrechnungen zu legen.

7.2. Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung, ohne jeden Abzug und spesenfrei zu erbringen. JT Smart-Tech behält sich vor, Vertragspartner nur gegen Vorauszahlung zu beliefern. Bei Überschreitung des Zahlungsziels verrechnet JT Smart-Tech ohne weitere Mahnung Verzugszinsen. Das Recht zur Geltendmachung eines allfälligen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.

7.3. Als Verzugszinssatz zwischen JT Smart-Tech und seinen Vertragspartnern (Unternehmer bzw juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts wie Bund, Länder, Gemeinden) gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz als vereinbart.

7.4. JT Smart-Tech ist berechtigt dem Vertragspartner pro Mahnung Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 20,00 zzgl Porto pro erfolgte Mahnung zu berechnen, wobei eine Mahnung seitens JT Smart-Tech nicht verpflichtend ist. JT Smart-Tech ist jedenfalls berechtigt auf Kosten des Vertragspartners mit der Eintreibung der offenen Forderungen ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Das Honorars des Rechtsanwaltes ist nach den Allgemeinen Honorar-

Kriterien für Rechtsanwälte (AHK) in der jeweils gültigen Fassung vom Vertragspartner zu ersetzen, der JT Smart-Tech diesbezüglich schad- und klaglos hält.

7.5. Bei JT Smart-Tech eingelangte Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, danach Zinsen und

Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Rechtsanwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

7.6. Sofern nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung seitens des Vertragspartners kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben wird, gilt diese jedenfalls als genehmigt.

7.7. Wird mit dem Vertragspartner eine Ratenzahlung vereinbart, so gilt Terminverlust als vereinbart, sodass bei Zahlungsverzug auch nur mit einer Rate der gesamte noch aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig wird. Diesfalls verlieren individuell vereinbarte Zahlungsziele sowie allfällige Skontovereinbarungen ihre Gültigkeit. Weiters ist JT Smart-Tech berechtigt bei Zahlungsverzug sämtliche Leistungen für den Zeitraum des Zahlungsverzuges einzustellen und für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung eine Vorauszahlung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von JT Smart-Tech. Dies gilt auch für Leasingverträge.

8.2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu erblicken, wenn dieser ausdrücklich seitens JT Smart-Tech erklärt wird.

8.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren der JT Smart-Tech dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht weder verpfändet oder sicherungshalber übereignet werden. Bei allfälligen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet sich der Vertragspartner umgehend alle Maßnahmen zur Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Ware zu setzen und JT Smart-Tech umgehend darüber zu informieren. JT Smart-Tech räumt allfällige Nutzungsbewilligungen sowie Nutzungsrechte nur unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der hierfür vereinbarten Entgelte ein („urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“).

8.4. Bei Warenrücknahme ist JT Smart-Tech berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

9. Gewährleistung, Garantie und Haftungsbeschränkung

9.1. Der Vertragspartner ist bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechts verpflichtet Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen ab Übergabe der Ware exakt dokumentiert schriftlich JT Smart-Tech mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten bzw Entdecken schriftlich und ausführlich dokumentiert mitzuteilen. § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) wird ausgeschlossen.

9.2. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Vertragspartner zunächst entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nur Verbesserung oder Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für JT Smart-Tech, verglichen mit anderer Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des

Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Vertragspartner verbundenen Unannehmlichkeiten. JT Smart-Tech verpflichtet sich jedenfalls, die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Vertragspartner in angemessener Frist durchzuführen.

9.3. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für JT Smart-Tech mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn JT Smart-Tech die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Vertragspartner mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, bei JT Smart-Tech liegenden Gründen, unzumutbar sind.

9.4. Vom Anspruch auf Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

9.5. Über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt JT Smart-Tech, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Vertragspartners nicht eingeschränkt wird.

9.6. Wird von JT Smart-Tech eine gebrauchte bewegliche Ware an den Vertragspartner geliefert oder verkauft, gilt die Gewährleistungsfrist als auf ein Jahr beschränkt.

9.7. Ist von JT Smart-Tech ein wesentlicher Mangel eines Softwareprogrammes zu beheben, ist der Vertragspartner zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit JT Smart-Tech kostenlos zur Verfügung zu stellen und JT Smart-Tech entsprechend zu unterstützen.

9.8. JT Smart-Tech ist berechtigt in Absprache mit dem Vertragspartner Wartungen auch unter Tags vorzunehmen, während deren Zeit es zu Beeinträchtigung in der Nutzung der Systeme kommen kann. Einen Schadenersatzanspruch oder sonstige Ansprüche kann der Vertragspartner hieraus gegenüber JT Smart-Tech nicht ableiten.

9.9. Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit seitens JT Smart-Tech oder ihrer Erfüllungsgehilfen beim Vertragspartner eintreten, sowie für Folgeschäden, Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner haftet JT Smart-Tech nicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei sonstigem Verlust seines Rechts Schadenersatzansprüche binnen sechs Monaten ab Kenntnis, längstens jedoch binnen drei Jahren ab Eintritt des schadenbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend zu machen.

9.10. Der Vertragspartner verpflichtet sich die von JT Smart-Tech oder unter deren Anleitung verwendete Programme und Daten regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und gewährleistet damit, dass diese wiederhergestellt werden können. Bei Eintritt eines Datenverlustes, den JT Smart-Tech zu vertreten hat, haftet JT Smart-Tech für die Wiederherstellung der Daten ausschließlich in der Höhe des Aufwandes, der entsteht, sofern der Vertragspartner zuvor genannte Datensicherung durchgeführt hat.

10. Vertragsrücktritt

10.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Verschlechterung der Vermögenssituation oder Insolvenz des Vertragspartners sowie bei Konkursabweisung mangels Vermögens oder bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, ist JT Smart-Tech zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt wurde.

10.2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist JT Smart-Tech entsprechend Punkt 7.7. von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

10.3. Tritt der Vertragspartner, ohne entsprechende Rechtsgrundlage, vom Vertrag zurück oder begehrt dessen Aufhebung, so kann JT Smart-Tech wahlweise auf die Erfüllung des Vertrages bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zustimmen.

11. Ausschluss der Aufrechnung sowie Forderungsabtretung

11.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber JT Smart-Tech aufzurechnen oder das fällige Entgelt zurückzubehalten.

11.2. Keine Vertragspartei ist berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten, mit Ausnahme der Geltendmachung über Inkassobüros (vgl. Punkt 7.5.).

12. Urheber-, Leistungsschutz- und Nutzungsrechte

12.1. JT Smart-Tech bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software/Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet.

12.2. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von JT Smart-Tech dürfen vom Vertragspartner nicht beseitigt bzw. verändert werden.

12.3. Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen Gebrauch des Vertragspartners bestimmt. Der Vertragspartner erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

12.4. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen JT Smart-Tech bzw. deren Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom Vertragspartner lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

12.5. Die Anfertigung von Kopien, außer für Archiv- und Datensicherungszwecke, ist dem Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch JT Smart-Tech unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

13. Datenschutz und Adressänderung

13.1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von JT Smart-Tech automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

13.2. JT Smart-Tech verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in der Datenschutzerklärung einschließlich der Betroffenenrechte, abrufbar unter <https://www.jt-smarttech.at/> eingesehen werden können.

13.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, JT Smart-Tech Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. JT Smart-Tech sowie der Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

15. Geltendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische inländische Gerichtsbarkeit vereinbart.

15.3. Erfüllungsort ist der Sitz von JT Smart-Tech, 7022 Schattendorf, Hyrtlgasse 32a.

15.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträge zwischen der JT Smart-Tech und dem unternehmerischen Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der JT Smart-Tech örtlich zuständige Gericht. JT Smart-Tech ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.